

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Abteilung
Wirtschafts-, Finanz- und
Steuerpolitik

Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB)

- zu den BT-Drucksachen
17/1755 (Fraktionen der CDU/CSU und FDP),
17/1411 (Fraktion der SPD),
17/1149 (Fraktion DIE LINKE) und
17/1765 (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
zu Fragen der Bekämpfung der Steuerhinterziehung

anlässlich der Öffentlichen Anhörung
des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages
am Mittwoch, 7. Juli 2010, 13.00 bis 15.00 Uhr,
Platz der Republik 1,
Reichstagsgebäude,
Sitzungssaal der Fraktion der SPD, Raum 3 S 001.

Berlin, 02.07.2010



Herausgeber:
DGB-Bundesvorstand
Abteilung Wirtschafts-,
Finanz- und Steuerpolitik

Verantwortlich:
Claus Matecki

Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Fragen an:
Dr. Susanne Uhl
Tel.: 0 30/2 40 60-727
Fax: 0 30/2 40 60-218
E-Mail: carina.ortmann@dgb.de

Der DGB begrüßt uneingeschränkt, dass in allen vorliegenden Anträgen das Bestreben zum Ausdruck kommt, der Hinterziehung von Steuern und der Existenz von Steueroasen deutlicher und wirksamer entgegen treten zu wollen.

Nicht zuletzt die Finanzkrise hat nochmals ins Bewusstsein gerückt, dass viele der schädlichen und hochspekulativen Transaktionen und Geschäfte auch über Steuer- bzw. Regulierungsoasen abgewickelt wurden. Auch belegen jüngst veröffentlichte Zahlen erneut, wie ungehindert sich – trotz Finanzkrise – das in Steueroasen angelegte Vermögen vermehrt hat: von 6,8 Billionen in 2008 auf 7,4 Billionen US-Dollar im vergangenen Jahr (Reichtumsbericht der Boston Consulting Group). Allein in der Schweiz sollen nach Angaben des Schweizer Forschungsinstituts Helvea 132 Milliarden Euro Schwarzgeld aus Deutschland angelegt sein. Für Deutschland werden nach wie vor regierungsoffiziell Einnahmenverluste durch Steuerhinterziehung im Umfang von rd. 100 Milliarden Euro pro Jahr geschätzt. All dies sind nur Schlaglichter die deutlich machen, wie hoch das Einnahmepotential ist, würde illegaler Steuerflucht entschiedener nachgegangen. Würde darüber hinaus gegen legale grenzüberschreitende Steuergestaltungsmöglichkeiten und inländische Steuerverkürzungen entschiedener ermittelt bzw. Gestaltungsmöglichkeiten erschwert, wäre der Erlös für die bundesdeutschen Steuerbehörden noch um Milliardenbeträge höher. Gründe genug also, einen neuerlichen entschiedenen Anlauf zu machen, die Schattenfinanzplätze (Tax Justice Network) ins Licht zu zerren und konsequent für Transparenz und Informationsaustausch zu sorgen.

Im Einzelnen:

1. National zu ergreifende Maßnahmen

1. Verschärfung der Regelungen bzw. Abschaffung der strafbefreienden Selbstanzeige bei Steuerhinterziehung

Der DGB teilt ganz entschieden den Tenor der meisten vorliegenden Anträge, die strafbefreiende Selbstanzeige in der gegenwärtigen Form abzuschaffen. Tatsächlich zeigen die Reaktionen auf den Kauf der letzten schweizerischen „Steuer-CD“ nicht nur, dass die Nachversteuerungen nach Selbstanzeige in die Milliarden gehen. Zugleich muss registriert werden, dass die Bereitschaft zur Selbstanzeige in den allermeisten Fällen nur taktisch begründet ist und mit dem konkreten Entdeckungsdruck steigt. Insofern ist es aus Sicht des DGB konsequent, jetzt die strafbefreiende Selbstanzeige im Falle vorsätzlicher Steuerhinterziehung aus der Abgabenordnung zu streichen.

2. Novellierung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes

Die Diskussionen rund um das in der letzten Legislaturperiode verabschiedete Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz haben das Thema illegale Steuerflucht konstruktiv und öffentlichkeitswirksam platziert, allerdings ist die konkrete Umsetzung des Gesetzes deutlich hinter den Erwartungen zurück geblieben. Eine Hauptursache hierfür ist die Verknüpfung der Anwendung des Instrumentariums, die das Gesetz zum Umgang mit Steueroasen offeriert, mit den Ländern, die auf der sogenannten „schwarzen OECD-Liste“ der kooperationsunwilligen Staaten stehen. Diese Liste ist derzeit leer, da die dort aufgeführten Staaten grundsätzlich ihre Bereitschaft zur Anwendung von Artikel 26 des OECD Musterabkommens signalisiert haben und entsprechend auf einer „grauen Liste“ geführt werden. Wenn diese Länder ihre grundsätzliche Bereitschaft auf Aufforderung hin auch gegenüber der deutschen Bundesregierung erklären, werden - gemäß Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz - keinerlei Sanktionen verhängt. Die Bundesregierung hat den Obersten Finanzbehörden entsprechend mitgeteilt, dass das Gesetz derzeit keine Anwendung findet.

Aber selbst wenn es in der Folge der Zusicherung der Drittstaaten zu bilateralen Umsetzung in Doppelbesteuerungsabkommen oder in Tax Information Exchange Agreements (TIEAs) käme oder gekommen ist, ist die Wirkung gering. Der Grund dafür liegt in der Auslegung von Artikel 26 des OECD Musterabkommens.

Artikel 26 verpflichtet Staaten zum Austausch von Informationen, die für die Umsetzung eines Steuerabkommens oder für die Veranlagung und Durchsetzung von Steuergesetzen in den Vertragsstaaten voraussichtlich von Bedeutung sind. Hierbei lässt der Wortlaut des Artikels 26 eine Bandbreite an Umsetzungen zu. So erlaubt Artikel 26 einen Informationsaustausch auf drei verschiedenen Wegen: auf Anfrage, automatisch oder spontan.¹ Insofern kann es nicht ausreichen, wenn das Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetz auf die OECD-Liste und damit die minimalste Auslegung von Artikel 26 verweist. Das Gesetz kann problemlos und ebenfalls auf Basis von Artikel 26 schärfere Kriterien – wie den automatischen Informa-

¹ Auszug aus dem Kommentar betreffend Artikel 26 OECD-MA:

9. The rule laid down in paragraph 1 allows information to be exchanged in three different ways:

a) on request, with a special case in mind, it being understood that the regular sources of information available under the internal taxation procedure should be relied upon in the first place before a request for information is made to the other State;

b) automatically, for example when information about one or various categories of income having their source in one Contracting State and received in the other Contracting State is transmitted systematically to the other state (...).

c) spontaneously, for example in the case of a State having acquired through certain investigations, information which it supposes to be of interest to the other State.

9.1 These three forms of exchange (on request, automatic and spontaneous) may also be combined. It should also be stressed that the Article does not restrict the possibilities of exchanging information to these methods and that the Contracting States may use other techniques to obtain information which may be relevant to both Contracting States such as simultaneous examinations, tax examinations abroad an industry-wide exchange of information.

tionsaustausch – festlegen, wenn ein Drittstaat die Anwendung der im Gesetz vorgesehenen Sanktionen verhindern will.

Zwei von Seiten der Bundesregierung geschlossene Abkommen (Isle of Man, Guernsey) betreffend die Unterstützung in Steuer- und Steuerstrafsachen durch Auskunftsaustausch zeigen, was eine minimalistische Interpretation von Artikel 26 bedeutet. So ist in den Abkommen jeweils in Absatz 5 bilateral festgelegt, dass jedes Auskunftersuchen möglichst detailliert abzufassen ist und genaueste schriftliche Angaben zu folgenden Punkten enthalten muss: Person, Zeitraum, Art der Auskünfte, steuerlichen Zweck, Gründe für die Annahme, dass die Auskünfte für die Durchführung des Steuerrechts erheblich sind und diese sich im Hoheitsbereich der Vertragspartei befinden, Name und Anschrift von Personen, die im Besitz der erbetenen Auskünfte sind, Erklärung, dass die ersuchende Vertragspartei alle zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Einholung der Auskünfte ausgeschöpft hat usw.

Diese Form von Tax Information Exchange Agreements (TIEAs) haben nicht nur in der Bundesrepublik sondern auch international bereits gezeigt, dass sie nur wenig oder keinen praktischen Nutzen haben, da die verlangten Informationen ob ihrer Detailliertheit in den seltensten Fällen tatsächlich beigebracht werden können.

Stattdessen sollte aus Sicht des DGB in bilateralen Verträgen mit EU-Drittstaaten (innerhalb der EU muss der automatische Informationsaustausch auf alle Kapitalerträge ausgedehnt werden) mindestens auf eine Kombination aus automatischem Informationsaustausch und einem Austausch auf Anfrage hin bestanden werden: so sollten Basisdaten zu Personen und juristischen Personen / Strukturen, die in den Vertragsstaaten über Konten o. ä. verfügen, automatisch an die jeweiligen (Wohn-) Sitzstaaten übermittelt werden. Ergibt sich aufgrund dieser Daten ein begründeter Verdacht auf Steuerhinterziehung, so können Informationen schließlich auf Anfrage hin unter den Vertragsstaaten ausgetauscht werden.

Aus Sicht des DGB geht es entsprechend um eine Novellierung des Steuerhinterziehungsbekämpfungsgesetzes: Das Sanktions-Instrumentarium darf nicht weiter ins Leere laufen. Die Kriterien, nach denen ein Abkommen das Sanktionsinstrumentarium aussetzt, müssen wie oben beschrieben deutlich verschärft werden. Maßstab hierfür ist die vertragliche Vereinbarung einer Kombination aus automatischem Informationsaustausch und einem Austausch auf Anfrage hin. Auch darf die bloße Ankündigung zur Unterzeichnung eines Abkommens seitens des Drittstaates nicht weiter dazu führen, dass die Sanktionen ausgesetzt werden.

3. Verschärfung des Sanktions-Instrumentariums

In den vorliegenden Anträgen finden sich darüber hinaus eine ganze Reihe Maßnahmen, die aus Sicht des DGB dazu geeignet sind, Drittstaaten und Steuerhinter-

ziehern den Ernst der Situation und die Konsequenzen bei Nicht-Kooperation deutlich zu machen.

Banken zur Raison bringen

Dazu gehört, dass gesetzlich sichergestellt wird, dass Banken unter öffentlicher Aufsicht, oder solche, an denen der Staat in welcher Form auch immer beteiligt ist, keinerlei Töchter o. ä. in Gebieten unterhalten, die legal oder illegal dem direkten oder indirekten Zweck dienen, Steuergestaltungs- oder Steuerhinterziehungsmodelle zu ermöglichen. Auch auf alle anderen Banken mit Sitz in Deutschland muss hier Druck ausgeübt werden, d.h. dass beispielsweise für Töchter/Filialen o. ä. in Steueroasen drastisch erhöhte Eigenkapitalunterlegungen oder Vergleichbares gesetzlich gefordert werden.

Auch muss es gesetzlich ermöglicht werden, Banken, die Töchter in Steuer- und Regulierungsstaaten unterhalten, ihre Zulassung zu entziehen. Dies gilt ebenso für Banken aus nichtkooperativen Staaten. Ein solches Verfahren muss im Rahmen der EU in autonomer Regie der Mitgliedstaaten ermöglicht werden.

Steuergestaltungsmodelle anzeigenpflichtig machen

Darüber hinaus muss aus Sicht des DGB dringend die Initiative des Jahres 2007 aus dem Bundesfinanzministerium wieder aufgegriffen werden, inländische und grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle im Rahmen der Abgabenordnung anzeigenpflichtig zu machen. Auf diese Weise kann einem Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten entgegen gewirkt werden.

Kündigung und Neuverhandlung unzureichender vertraglich fixierter Regelungen (in DBAs oder TIEAs)

Wenn die Bundesregierung es ernst meint mit dem – OECD-konformen – Umsetzen schärferer Maßnahmen gegen illegale Steuerflucht, die unilateral in Angriff genommen werden können, kann sie all jene Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) kündigen, in denen der automatische Informationsaustausch bzw. das oben beschriebene Kombinationsmodell nach Artikel 26 nicht umgesetzt ist. Der Bundestag kann selbstverständlich seinerseits dafür sorgen, dass unzureichende DBAs oder TIEAs nicht mehr beschlossen werden. Darüber hinaus ist es sinnvoll, in DBAs von der Freistellungs- auf die Anrechnungsmethode umzustellen.

4. Abgeltungssteuer wieder abschaffen

Im Übrigen sollte die Bundesregierung die Abgeltungssteuer wieder abschaffen und die von der Abgeltungssteuer erfassten Tatbestände wieder mit dem persönlichen Einkommensteuersatz belegen. Mit einem Abgeltungssteuersatz von 25 % muss sich die Bundesregierung den Vorwurf gefallen lassen, zum Steuerunterbietungswettbewerb beizutragen.

Im Übrigen kann auch der Hinweis nicht gelten, im Falle der Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz flüchte das scheue Reh Kapital über die Grenzen und es werde mithin zur Hinterziehung geradezu eingeladen. Denn aus hiesiger Sicht sind Steueroasen meist weder besonders fern, noch durch eine besondere Insellage gekennzeichnet. Sie sind eher bergig und sehr nah: Die Rede ist von der Schweiz, Luxemburg und Österreich. Denn tatsächlich stehen die beiden „Mit-EU-Länder“ zusammen mit der Schweiz auf der Liste der beliebtesten Steuerhinterziehungsländer der deutschen Privathaushalte. Hier gilt es, endlich den Übergangszeitraum im Rahmen der EU-Zinsbesteuerung zu beenden (s. u.).

II. Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Union

5. EU-Zinsrichtlinie ausweiten

Für die Länder der Europäischen Union muss – wie auch in nahezu allen Anträgen gefordert – die europäische Richtlinie zur Besteuerung von Zinserträgen endlich auf alle Kapitalerträge Privater und Unternehmen ausgedehnt werden. Der vorliegende Kommissionsvorschlag zur Änderung der Richtlinie 2003/48/EG (KOM(2008)727 endg.) muss in dieser Hinsicht präzisiert und von den Europäischen Mitgliedstaaten vordringlich verabschiedet werden. Die deutsche Bundesregierung muss hier eine treibende Rolle einnehmen.

Darüber hinaus hat sich vor dem Hintergrund der veröffentlichten Zusagen der Schweiz, Liechtensteins, San Marinos, Monacos und Andorras über die Auskunftserteilung auf Anfrage im Sinne des OECD Musterabkommens zum Informationsaustausch in Steuersachen die Grundlage der gültigen Zinsbesteuerungsrichtlinie geändert: hiermit endet nämlich der sogenannte Übergangszeitraum, in dem Österreich, Luxemburg und Belgien von der automatischen Auskunftserteilung befreit sind und lediglich Quellensteuern erheben müssen. Gemäß Artikel 10, Abs. 2 der Zinsbesteuerungsrichtlinie sind somit auch Österreich, Luxemburg und Belgien gefordert, sich am automatischen Informationsaustausch zu beteiligen. Belgien hat sich zwischenzeitig bereit erklärt, am Informationsaustausch teilzunehmen. Die Zusagen Österreichs und Luxemburgs stehen dagegen immer noch aus. Diese Ignoranz gegenüber europäischen Vereinbarungen darf die Bundesregierung nicht hinnehmen. Ein Vertragsverletzungsverfahren sollte geprüft werden.

6. Maßnahmen der EU gegenüber Drittstaaten

Selbstverständlich kann die Europäische Union aber auch gegenüber unkooperativen Drittstaaten tätig werden und gegenüber diesen Staaten die Kapitalverkehrsfreiheit einschränken (bspw. durch zusätzliche Steuern auf Kapitaltransfers, Verbot von Devisentransfers o. ä.).

Im Rahmen der OECD sind die Europäische Kommission und die deutsche Bundesregierung dringend gefordert, im Rahmen der kontinuierlichen Verhandlungen über das Musterabkommen eine Verschärfung der Mindestkriterien des Artikels 26 zum Informationsaustausch zu erreichen.

7. Legale Steuerflucht bekämpfen: Unternehmensteuern harmonisieren

Neben der illegalen Steuerflucht sind die legalen Möglichkeiten der Steuergestaltung ein wesentliches Problem – in Europa aber auch weltweit. Deutschland hat dabei keinen Grund, über „unfairen“ Steuerwettbewerb zu klagen. Konkret: die Unternehmensteuern sind in Deutschland mittlerweile so niedrig, dass umliegende Staaten wiederum unter Druck gesetzt werden. So wird ein Teufelskreis aus wechselseitigen Steuersenkungen am Leben gehalten – mit verheerenden Folgen für die Einnahmenseite in allen Staaten. Im Übrigen zeigen Studien, dass Steuern selbstverständlich nur einen unter mehreren Faktoren der Standortwahl von Unternehmen darstellen. Zum Problem wird der Steuer- und Regulierungsunterbietungs-Wettbewerb also weniger aufgrund von tatsächlichen Standortverlagerungen von Unternehmen, als durch die Möglichkeiten der Steuergestaltung innerhalb von multinational tätigen Konzernen (z. B. durch sog. transfer pricing).

Diesem Problem kann nur durch eine europäische Harmonisierung der Unternehmensbesteuerung begegnet werden. Leider sind die diesbezüglichen Ansätze, in der Europäischen Union zu einer Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage (GKKB) zu kommen, deutlich ins Stocken geraten. Dafür trägt auch die deutsche Bundesregierung Mitverantwortung, die das Thema auf europäischer Ebene nicht weiter verfolgte.

Der DGB fordert die Bundesregierung auf, das Projekt auf europäischer Ebene wieder voranzutreiben – unter der Maßgabe, dass neben der gemeinsamen Bemessungsgrundlage auch ein Mindeststeuersatz von ca. 30 % festgeschrieben wird.

Auf diese Weise würden nicht nur die Möglichkeiten der legalen Steuergestaltung im Bereich der Unternehmensbesteuerung minimiert. Es geht auch darum, das grundlegende Prinzip der gleichen Besteuerung aller Einkommensarten zu erneuern.

III. Internationale Maßnahmen

8. Hinzurechnungsbesteuerung und Country-by-Country Reporting

Die EU ist bereits heute in der Lage, gegenüber Drittländern offensiv von den Möglichkeiten der Hinzurechnungsbesteuerung Gebrauch zu machen. Gewinne, die ein Unternehmen in Niedrigsteuer-Drittstaaten allein zu Steuerminimierungszwecken macht, müssen nicht als bereits versteuert akzeptiert werden. Sie können der Mut-

tergesellschaft, die in einem EU-Staat ansässig ist, hinzugerechnet und entsprechend am Sitz der Mutter versteuert werden. Zudem ist eine Umkehrung der Nachweispflicht erforderlich: nicht die Steuerbehörden müssen nachweisen, dass es sich um ein Steuergestaltungsmodell handelt, sondern die Umnehmen müssen nachweisen, dass die Versteuerung in einem Niedrigsteuerland sachgerecht ist – es sich also um kein Steuergestaltungsmodell handelt.

Ein wichtiger Schritt im Hinblick auf die Transparenz von denjenigen Steuerjurisdiktionen, an denen die Gewinne bzw. Verluste von multinational tätigen Unternehmen anfallen, ist das Country-by-Country Reporting, das von Seiten des Tax Justice Network vorgestellt wurde. Es geht darum, im Rahmen der Internationalen Rechnungslegungsstandards sicherzustellen, dass Gewinne und Verluste von Multis nicht mehr lediglich konsolidiert, sondern je nach Standort ausgewiesen werden.

9. Schattenfinanzindex statt unzureichender „OECD-Listen“

Der DGB sieht in der Nutzung des vom Tax Justice Network entwickelten Schattenfinanzindex im Hinblick auf Treffgenauigkeit der Kriterien und Transparenz erhebliche Vorteile gegenüber der bereits beschriebenen mangelhaften OECD-Liste. Wir empfehlen den Fraktionen des Bundestages und der Bundesregierung, diesen Index als Alternative in die internationale Debatte einzubringen.

Der Schattenfinanzindex erhellt die Verdunkelungs- und Geheimhaltungsmechanismen der Steuer- und Regulierungssoasen und bewertet sie im internationalen Vergleich. Er kombiniert zwei Messverfahren, ein qualitatives und ein quantitatives. Die qualitative Untersuchung analysiert existierende Gesetze, Regulierungsvorschriften sowie internationale Abkommen, um zu bestimmen, wie intransparent ein Finanzplatz ist und wie sehr er sich daher zur Verheimlichung illegaler Transaktionen und Steuerhinterziehung eignet. Die Bewertung erfolgt in Form eines Intransparenzwertes, der das Maß an Geheimhaltung ausdrückt. Je höher der Wert, desto intransparenter ist der Finanzplatz. Die zweite, quantitative Messung gewichtet den Intransparenzwert anhand der Größe des Finanzplatzes und seiner Bedeutung auf den globalen Finanzmärkten.

III. Maßnahmen für einen effektiven Steuervollzug

10. Inländischer Steuerverkürzung energischer entgegenzutreten

Zweifellos – und dies ist ebenfalls Gegenstand nahezu aller Anträge – liegt auch der inländische Steuervollzug im Argen. Im Vordergrund steht dabei der mangelhafte und einseitige Vollzug der geltenden Steuergesetze: Den Lohnsteuerpflichtigen wird bereits beim Arbeitgeber die Steuer abgezogen. Die Steuerpflichtigen mit Einkünften aus einem Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen

oder Vermietung und Verpachtung dagegen erklären in massivem Umfang geringere Einkünfte, als sie tatsächlich erzielt haben – zu Lasten der auf eine gute öffentliche Infrastruktur angewiesenen BürgerInnen und der Arbeitnehmerschaft. Dabei ist es ein offenes Geheimnis, dass die Bundesländer und Gemeinden über den Nicht-Steuervollzug einen Wettbewerb der Standorte austragen.

Selbst wenn nur von den Angaben ausgegangen wird, die die Arbeitgeber selbst in ihrer Personalbedarfsrechnung (PersBB) machen, fehlen im Veranlagungsdienst bundesweit etwa 2700 Beschäftigte, in der Betriebsprüfung über 3000 und in der Steuerfahndung bundesweit über 330. Es würde sich also finanziell für den Staat mehr als lohnen, den Personalbestand in der Betriebsprüfung bedarfsgerecht aufzustocken.

Der DGB schätzt die Mehreinnahmen, die durch einen besseren Steuervollzug – also eine höhere Prüfungsichte und eine effizientere Verwaltungsorganisation – insgesamt erzielt werden könnten, auf ein Volumen von mindestens zwölf Milliarden Euro im Jahr.

11. Grenzüberschreitende Steuerflucht ermitteln

Auch im Hinblick auf die unstrittige, dringend zu verbessernde Zusammenarbeit der Finanzbehörden der Länder bei der Aufdecken und Verfolgung von grenzüberschreitenden Steuerdelikten sind sich die vorliegenden Anträge einig. So dringlich auch aus Sicht des DGB eine Bundesbehörde wäre, so aussichtslos scheint es, sie im Rahmen des bundesdeutschen Föderalismus umzusetzen. Dennoch müssen die Zusammenarbeit und die Standards für den Informationsaustausch unter den Steuerbehörden dringend verbessert werden. Hierfür ist es aus Sicht des DGB in einem ersten Schritt sinnvoll, eine personell und technisch gut ausgestattete sogenannte „Large Tax Payer Unit“ einzurichten, die sich insbesondere mit der Aufdeckung, Ermittlung und steuerlichen Heranziehung von wohlhabenden Individuen und grenzüberschreitend tätigen Unternehmen befasst.

In jedem Fall muss aber personell und technisch sichergestellt werden, dass alle anderen Steuerbehörden ebenfalls in der Lage sind, Steuerabkommen überhaupt umzusetzen. Die Steuerbehörden haben gegenüber der Schweiz und den berühmten Verdunkelungs-Inseln in den vergangenen Jahren gerade mal eine Handvoll Anfragen gestellt. Auch in diesen grenzüberschreitenden Ermittlungsbereichen sind eine Verschärfung des Instrumentariums und eine personelle Verstärkung deshalb unerlässlich. Angesichts der weitgehenden Einigkeit aller Anträge sollten auch hier kurzfristig Mehreinnahmen für den Fiskus im zweistelligen Milliardenbereich realisierbar sein.